Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2348

26.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2348 DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Acequinocyl, Essigsäure, Aluminiumphosphid, Amidosulfuron, Buprofezin, Calciumcarbid, Emamectin, Ethylen, Fettsäuren C7 bis C20, Fenoxaprop-P, Flonicamid (IKI-220), Halosulfuron-methyl, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metamitron, Orangenöl, Quinmerac, Natriumsilberthiosulfat, Sulcotrion, Tembotrion, *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* Stamm T-11, *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908 sowie Zinkphosphid

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Acequinocyl, Essigsäure, Aluminiumphosphid, Amidosulfuron, Buprofezin, Calciumcarbid, Emamectin, Ethylen, Fettsäuren C7 bis C20, Fenoxaprop-P, Flonicamid (IKI-220), Halosulfuron-methyl, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metamitron, Orangenöl, Quinmerac, Natriumsilberthiosulfat, Sulcotrion, Tembotrion, *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* Stamm T-11, *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908 sowie Zinkphosphid wurden für einen begrenzten Zeitraum als Wirkstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt, und die Anträge auf Erneuerung ihrer Genehmigungen werden derzeit gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bewertet.

(2) Mit der Richtlinie 2008/40/EG der Kommission ([2]) wurde der Wirkstoff Amidosulfuron bis zum 31. Dezember 2018 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ([3]) und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([4]) aufgenommen. Die Genehmigung von Amidosulfuron wurde siebenmal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/787 der Kommission ([5]) bis zum 30. November 2026.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) Richtlinie 2008/40/EG der Kommission vom 28. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Amidosulfuron und Nicosulfuron (ABl. L 87 vom 29.3.2008, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/40/oj).

([3]) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/787 der Kommission vom 24. April 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe 1,4-Dimethylnaphthalin, Amidosulfuron, Bentazon, Bixafen, Clomazon, Fenoxaprop-P, Fludioxonil, Fluoxastrobin, Flutolanil, Fluxapyroxad, Gibberellinsäure, Gibberellin, Halauxifen-methyl, Mecoprop-P, Paraffinöl, Penthiopyrad, Pirimiphos-methyl, Propamocarb, Propyzamid, Prothioconazol, Rimsulfuron, Sedaxan und Sulfoxaflor (ABl. L, 2025/787, 25.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/787/oj).

(3) Mit der Richtlinie 2008/66/EG der Kommission ([6]) wurde der Wirkstoff Fenoxaprop-P bis zum 31. Dezember 2018 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Fenoxaprop-P wurde neunmal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/787 bis zum 30. November 2026.

(4) Mit der Richtlinie 2008/113/EG der Kommission ([7]) wurden die Wirkstoffe *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* Stamm T-11, *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080, *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908 bis zum 30. April 2019 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigungen all dieser Wirkstoffe wurden sechsmal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/99 der Kommission ([8]) bis zum 30. November 2026.

(5) Mit der Richtlinie 2008/125/EG der Kommission ([9]) wurden die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Aluminiumphosphid, Magnesiumphosphid, Metamitron und Sulcotrion bis zum 31. August 2019 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigungen von 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Aluminiumphosphid, Magnesiumphosphid, Metamitron und Sulcotrion wurden dreimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission ([10]) bis zum 30. November 2026.

(6) Mit der Richtlinie 2008/127/EG der Kommission ([11]) wurden die Wirkstoffe Essigsäure, Calciumcarbid, Ethylen, Fettsäuren C7 bis C20 und Eisensulfat bis zum 31. August 2019 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigungen von Essigsäure, Calciumcarbid und Ethylen wurden dreimal, diejenige von Eisensulfat fünfmal und diejenigen der Fettsäuren C7 bis C20 sechsmal verlängert, zuletzt für Essigsäure, Calciumcarbid, Ethylen und Eisensulfat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 bis zum 30. November 2026 und für die Fettsäuren C7 bis C20 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221 der Kommission ([12]) bis zum 1. Dezember 2026.

([6]) Richtlinie 2008/66/EG der Kommission vom 30. Juni 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Bifenox, Diflufenican, Fenoxaprop-P, Fenpropidin und Quinoclamin (ABl. L 171 vom 1.7.2008, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/66/oj).

([7]) Richtlinie 2008/113/EG der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme mehrerer Mikroorganismen als Wirkstoffe (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/113/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/99 der Kommission vom 21. Januar 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Aureobasidium pullulans (Stämme DSM 14940 und DSM 14941), Bacillus amyloliquefaciens subsp. plantarum D747, Benalaxyl-M, Cyprodinil, Dichlorprop-P, Formetanat, Fosetyl, Halosulfuron-methyl, Imazamox, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimicarb, Pseudomonas sp. Stamm DSMZ 13134, Pyrimethanil, Pyriofenon, Pyroxsulam, Spinosad, Schwefel, Trichoderma harzianum Rifai Stämme T-22 und ITEM 908, Trichoderma asperellum (vormals T. harzianum) Stämme ICC012, T25 und TV1, Trichoderma atroviride (vormals T. harzianum) Stamm T11, Trichoderma gamsii (vormals T. viride) Stamm ICC080, Triticonazol und Ziram (ABl. L, 2025/99, 22.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/99/oj).

([9]) Richtlinie 2008/125/EG der Kommission vom 19. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme von Aluminiumphosphid, Calciumphosphid, Magnesiumphosphid, Cymoxanil, Dodemorph, 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Metamitron, Sulcotrion, Tebuconazol und Triadimenol als Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 78, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/125/oj).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 der Kommission vom 12. Juli 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphospid, Aluminiumsilicat, Calciumcarbid, Cymoxanil, Dodemorph, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Flonicamid (IKI-220), Gibberellinsäure, Gibberellin, Halosulfuron-methyl, hydrolisierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Maltodextrin, Metamitron, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Pyrethrine, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. L 178 vom 13.7.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1446/oj).

([11]) Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2008/127/oj).

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221 der Kommission vom 6. September 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Ausweitung des Genehmigungszeitraums für die Wirkstoffe Acequinocyl, Aluminiumsilicat, Emamectin, Fettsäuren C7 bis C20, Pendimethalin, Pflanzenöl/Rapsöl und Triclopyr (ABl. L, 2024/2221, 9.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2221/oj).

(7) Mit der Richtlinie 2010/29/EU der Kommission ([13]) wurde der Wirkstoff Flonicamid (IKI-220) bis zum 31. August 2020 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Flonicamid (IKI-220) wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1446 bis zum 30. November 2026.

(8) Mit der Richtlinie 2010/85/EU der Kommission ([14]) wurde der Wirkstoff Zinkphosphid bis zum 30. April 2021 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Zinkphosphid wurde dreimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 der Kommission ([15]) bis zum 31. Dezember 2026.

(9) Mit der Richtlinie 2010/89/EU der Kommission ([16]) wurde der Wirkstoff Quinmerac bis zum 30. April 2021 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Quinmerac wurde dreimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 bis zum 31. Dezember 2026.

(10) Mit der Richtlinie 2011/6/EU der Kommission ([17]) wurde der Wirkstoff Buprofezin bis zum 31. Januar 2021 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und anschließend in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Buprofezin wurde viermal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1489 der Kommission ([18]) bis zum 15. Dezember 2026.

(11) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 356/2013 der Kommission ([19]) wurde der Wirkstoff Halosulfuron-methyl bis zum 30. September 2023 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Halosulfuron-methyl wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/99 bis zum 15. November 2026.

([13]) Richtlinie 2010/29/EU der Kommission vom 27. April 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flonicamid (IKI-220) (ABl. L 106 vom 28.4.2010, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/29/oj).

([14]) Richtlinie 2010/85/EU der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Zinkphosphid und zur Änderung der Entscheidung 2008/941/EG (ABl. L 317 vom 3.12.2010, S. 32, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/85/oj).

([15]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 der Kommission vom 29. April 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe 1-Decanol, 6-Benzyladenin, Aluminiumsulfat, Azadirachtin, Bupirimat, Dithianon, Dodin, Fluometuron, Hexythiazox, Isoxaben, Schwefelkalk, Orangenöl, Prosulfuron, Quinmerac, Sintofen, Natriumsilberthiosulfat, Tau-Fluvalinat, Tebufenozid, Tembotrion und Zinkphosphid (ABl. L, 2024/1206, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1206/oj).

([16]) Richtlinie 2010/89/EU der Kommission vom 6. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Quinmerac und zur Änderung der Entscheidung 2008/934/EG (ABl. L 320 vom 7.12.2010, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2010/89/oj).

([17]) Richtlinie 2011/6/EU der Kommission vom 20. Januar 2011 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Buprofezin (ABl. L 18 vom 21.1.2011, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/6/oj).

([18]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/1489 der Kommission vom 24. Juli 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe Ametoctradin, Beauveria bassiana Stämme ATCC 74040 und GHA, Buprofezin, Clodinafop, Kupferverbindungen, Cyflumetofen, Daminozid, Flupyradifuron, Helicoverpa armigera Nucleopolyhedrovirus, Mandestrobin, Mandipropamid, Metam, Pyraclostrobin, Rescalure, Spodoptera littoralis Nucleopolyhedrovirus, Streptomyces lydicus Stamm WYEC 108, Trichoderma asperellum Stamm T34 und Trichoderma atroviride Stamm I-1237 (ABl. L, 2025/1489, 25.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1489/oj).

([19]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 356/2013 der Kommission vom 18. April 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Halosulfuron-methyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/356/oj).

(12) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013 der Kommission ([20]) wurde der Wirkstoff Emamectin bis zum 30. April 2024 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Emamectin wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221 bis zum 15. November 2026.

(13) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1165/2013 der Kommission ([21]) wurde der Wirkstoff Orangenöl bis zum 30. April 2024 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Orangenöl wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 bis zum 31. Dezember 2026.

(14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1192/2013 der Kommission ([22]) wurde der Wirkstoff Tembotrion bis zum 30. April 2024 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Tembotrion wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 bis zum 31. Dezember 2026.

(15) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1195/2013 der Kommission ([23]) wurde der Wirkstoff Natriumsilberthiosulfat bis zum 30. April 2024 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Natriumsilberthiosulfat wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1206 bis zum 31. Dezember 2026.

(16) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2014 der Kommission ([24]) wurde der Wirkstoff Acequinocyl bis zum 30. April 2024 genehmigt und in Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgenommen. Die Genehmigung von Acequinocyl wurde zweimal verlängert, zuletzt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2221 bis zum 15. November 2026.

(17) Da die Genehmigungen für diese Wirkstoffe wahrscheinlich auslaufen, bevor im Rahmen der laufenden Erneuerungsverfahren über ihre Erneuerung entschieden wurde, erkundigte sich die Kommission bei den betreffenden berichterstattenden Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) nach den Gründen für die Verzögerungen bei den Erneuerungsverfahren für diese Wirkstoffe. Die Kommission fragte auch, wann mit der Fertigstellung der Entwürfe der Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung durch die berichterstattenden Mitgliedstaaten oder mit der Fertigstellung der Schlussfolgerungen der Behörde gerechnet würde.

(18) Die verfügbaren Informationen, einschließlich derjenigen, die die berichterstattenden Mitgliedstaaten und die Behörde vorgelegt haben, weisen darauf hin, dass die Gründe für die Verzögerungen bei jedem dieser Erneuerungsverfahren außerhalb der Kontrolle der Antragsteller liegen.

([20]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 828/2013 der Kommission vom 29. August 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Emamectin gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 232 vom 30.8.2013, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/828/oj).

([21]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1165/2013 der Kommission vom 18. November 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Orangenöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 309 vom 19.11.2013, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1165/oj).

([22]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1192/2013 der Kommission vom 22. November 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Tembotrion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 314 vom 23.11.2013, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1192/oj).

([23]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1195/2013 der Kommission vom 22. November 2013 zur Genehmigung des Wirkstoffs Natriumsilberthiosulfat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 315 vom 26.11.2013, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/1195/oj).

([24]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2014 der Kommission vom 14. Mai 2014 zur Genehmigung des Wirkstoffs Acequinocyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. L 143 vom 15.5.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/496/oj).

(19) Angesichts des vorübergehenden und außergewöhnlichen Charakters des Mechanismus zur Verlängerung der Genehmigungen sollte die Laufzeit der Genehmigungen für diese Wirkstoffe daher in jedem Einzelfall und auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung verfügbaren Informationen um den Zeitraum verlängert werden, der als notwendig erachtet wird, um die jeweiligen Verfahren zur Erneuerung der Genehmigungen abzuschließen. Da die fallweise Bewertung der für den Abschluss jedes Erneuerungsverfahrens erforderlichen Zeit auf Schätzungen beruht, sollte dieser Unsicherheit Rechnung getragen werden.

(20) Die Anträge auf Erneuerung der Genehmigungen für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumphosphid, Amidosulfuron, Buprofezin, Calciumcarbid, Ethylen, Fettsäuren C7 bis C20, Fenoxaprop-P, Flonicamid (IKI-220), Halosulfuron-methyl, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metamitron, Sulcotrion, *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1, *Trichoderma atroviride* Stamm T-11, *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080 sowie *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908 wurden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ([25]) gestellt und werden derzeit gemäß der genannten Durchführungsverordnung bewertet.

(21) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester wurde am 31. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 26. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 13. Februar 2024 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 12. September bis zum 11. November 2024 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 18. September 2025 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 24. Oktober 2025 innerhalb der gesetzten Frist. Am 30. März 2026 übermittelte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den überarbeiteten Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester bis etwa Januar 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 17 Monate und 15 Tage, d. h. bis zum 15. Mai 2028, festgesetzt werden.

(22) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Essigsäure wurde am 30. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 29. September 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 23. April 2024 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 23. Februar bis zum 24. April 2026 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zur Essigsäure bis Ende Dezember 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 23 Monate und 15 Tage, d. h. bis zum 15. November 2028, festgesetzt werden.

(23) Am 30. August 2016 wurden zwei Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Aluminiumphosphid gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 6. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Am 14. April 2023 übermittelte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Aluminiumphosphid bis Ende Dezember 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 26 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2029, festgesetzt werden.

([25]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj).

(24) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Amidosulfuron wurde am 18. Dezember 2015 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 20. April 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 31. Oktober 2018 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 5. Oktober bis zum 5. Dezember 2022 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 23. Mai 2019 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 25. Juni 2019 innerhalb der gesetzten Frist. Am 16. Dezember 2019 forderte die Behörde den Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 auf, zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien hinsichtlich endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ([26]) geänderten Fassung vorzulegen, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 13. Juni 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Am 24. Juli 2024 nahm die Behörde ihre Schlussfolgerung an und übermittelte sie dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission. Am 2. Oktober 2024 leitete die Kommission im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (im Folgenden „Ständiger Ausschuss“) vorbereitende Beratungen über die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Amidosulfuron ein. Am 29. Juni 2026 beriet der Ständige Ausschuss erstmals über den Entwurf für den Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und den Entwurf für die Durchführungsverordnung. Da für die Abgabe der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses und für den Erlass der anschließenden Risikomanagemententscheidungen durch die Kommission mehr Zeit erforderlich ist, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 9 Monate, d. h. bis zum 31. August 2027, festgesetzt werden.

(25) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Buprofezin wurde am 29. Januar 2019 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 11. Februar 2020 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 28. April 2022 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 9. Juni bis zum 8. August 2022 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 28. Oktober 2022 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 30. November 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Am 24. Juli 2023 forderte die Behörde den Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 auf, zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien hinsichtlich endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2018/605 geänderten Fassung vorzulegen, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 10. Oktober 2023 innerhalb der gesetzten Frist. Am 1. April 2025 nahm die Behörde ihre aktualisierte Schlussfolgerung an und übermittelte sie dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission. Am 14. Mai 2025 leitete die Kommission im Ständigen Ausschuss vorbereitende Beratungen über die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Buprofezin ein. Am 10. Dezember 2025 beriet der Ständige Ausschuss erstmals über den Entwurf für den Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und den Entwurf für die Durchführungsverordnung. Am 25. September 2026 stimmte der Ständige Ausschuss für den Vorschlag der Kommission zur Nichterneuerung der Genehmigung von Buprofezin. Da für den Erlass der anschließenden Risikomanagemententscheidungen durch die Kommission mehr Zeit erforderlich ist, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 3 Monate, d. h. bis zum 15. März 2027, festgesetzt werden.

(26) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Calciumcarbid wurde am 30. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 30. September 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 11. Januar 2024 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 23. September bis zum 22. November 2024 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 23. April 2025 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der

([26]) Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/oj).

Erneuerung an, worauf der Antragsteller am 26. Mai 2025 erwiderte, dass er keine zusätzlichen Daten bereitstellen könne, und beantragte, die Schlussfolgerung auf die bereits verfügbaren Daten zu stützen. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Calciumcarbid bis Ende Oktober 2026 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(27) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Ethylen wurde am 23. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 14. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung bis Ende Dezember 2026 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 30 Monate, d. h. bis zum 31. Mai 2029, festgesetzt werden.

(28) Der Eintrag für die Fettsäuren C7 bis C20 umfasst drei einzelne Wirkstoffe — die Fettsäuren C7-C18 und ungesättigte C18-Kaliumsalze, Caprinsäure und Caprylsäure. Am 18. bzw. 31. August 2016 wurden zwei Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fettsäuren C7-C18 und ungesättigte C18-Kaliumsalze, am 31. August 2016 wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Caprinsäure und am 31. August 2016 wurde ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Caprylsäure gestellt. Der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 10. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Der berichterstattende Mitgliedstaat legte der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung für die Fettsäuren C7-C18 und ungesättigten C18-Kaliumsalze am 14. Juli 2021 und die Entwürfe der Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung sowohl für Caprinsäure als auch für Caprylsäure am 27. April 2021 vor. Die Behörde führte vom 31. März bis zum 30. Mai 2023 öffentliche Konsultationen zum Bericht für die Fettsäuren C7-C18 und ungesättigten C18-Kaliumsalze und vom 16. März bis zum 15. Mai 2023 zu den Berichten für Caprinsäure und Caprylsäure durch. Am 26. Oktober 2023 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 für alle drei Wirkstoffe zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und die Antragsteller übermittelten diese Informationen am 24. bzw. 27. November 2023 für die Fettsäuren C7-C18 und ungesättigten C18-Kaliumsalze und am 27. November 2023 sowohl für Caprinsäure als auch für Caprylsäure innerhalb der gesetzten Frist. Am 30. Juni 2023 übermittelte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde die Entwürfe der Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung. Die Behörde geht davon aus, dass sie alle drei Schlussfolgerungen zu den Fettsäuren C7 bis C20 bis Ende Oktober 2026 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(29) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fenoxaprop-P wurde am 15. Dezember 2015 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 3. Februar 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 16. März 2018 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 22. August bis zum 21. November 2022 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 7. Dezember 2018 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 7. Januar 2019 innerhalb der gesetzten Frist. Am 12. Juli 2019 forderte die Behörde den Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 auf, zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien hinsichtlich endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2018/605 geänderten Fassung vorzulegen, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 11. Januar 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Am 30. September 2024 nahm die Behörde ihre Schlussfolgerung an und übermittelte sie dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission. Am 4. Dezember 2024 leitete die Kommission im Ständigen Ausschuss vorbereitende Beratungen über die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fenoxaprop-P ein. Am 24. September 2026 beriet der Ständige Ausschuss erstmals über den Entwurf für den Bericht im Hinblick auf die Erneuerung. Da für die Abgabe der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses und für den Erlass der anschließenden Risikomanagemententscheidungen durch die Kommission mehr Zeit erforderlich ist, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 9 Monate, d. h. bis zum 31. August 2027, festgesetzt werden.

(30) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Flonicamid (IKI-220) wurde am 29. August 2017 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 7. November 2017 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 5. Dezember 2023 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 10. Juni bis zum 9. August 2024 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 16. Januar 2025 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 14. Februar 2025 innerhalb der gesetzten Frist. Am 9. März 2026 forderte die Behörde den Antragsteller gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 auf, bis zum 9. Dezember 2027 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Genehmigungskriterien hinsichtlich endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in der durch die Verordnung (EU) 2018/605 geänderten Fassung vorzulegen, und die Vorlage steht noch aus. Der berichterstattende Mitgliedstaat geht davon aus, dass er der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung bis Ende Juni 2029 vorlegen kann. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Flonicamid (IKI-220) bis Ende März 2029 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 34 Monate und 15 Tage, d. h. bis zum 15. Oktober 2029, festgesetzt werden.

(31) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Halosulfuron-methyl wurde am 28. September 2020 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 10. Dezember 2020 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 8. März 2023 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 14. Juli bis zum 12. September 2023 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 20. November 2023 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 5. Januar 2024 innerhalb der gesetzten Frist. Am 23. Mai 2025 nahm die Behörde ihre Schlussfolgerung an und übermittelte sie dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission. Am 9. Juli 2025 leitete die Kommission im Ständigen Ausschuss vorbereitende Beratungen über die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Halosulfuron-methyl ein. Am 24. September 2026 beriet der Ständige Ausschuss erstmals über den Entwurf für den Bericht im Hinblick auf die Erneuerung. Da für die Abgabe der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses und für den Erlass der anschließenden Risikomanagemententscheidungen durch die Kommission mehr Zeit erforderlich ist, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 9 Monate, d. h. bis zum 15. August 2027, festgesetzt werden.

(32) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Eisensulfat wurde am 24. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 6. September 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung bis Ende Dezember 2027 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 42 Monate, d. h. bis zum 31. Mai 2030, festgesetzt werden.

(33) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Magnesiumphosphid wurde am 30. August 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 6. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 14. April 2023 übermittelte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Magnesiumphosphid bis Ende Dezember 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 26 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2029, festgesetzt werden.

(34) Es wurden jeweils am 24., 25., und 29. August 2016 drei Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metamitron gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde jeweils am 27. September sowie am 10. und 11. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung bis Ende Februar 2027 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 32 Monate, d. h. bis zum 31. Juli 2029, festgesetzt werden.

(35) Am 27. Juli bzw. 29. August 2016 wurden zwei Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Sulcotrion gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 25. Oktober 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Am 24. August 2022 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 19. Februar bis zum 19. April 2024 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 5. Februar 2025 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und die Antragsteller übermittelten diese Informationen am 5. März 2025 innerhalb der gesetzten Frist. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Sulcotrion bis Ende April 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 20 Monate und 15 Tage, d. h. bis zum 15. August 2028, festgesetzt werden.

(36) Die Anträge auf Erneuerung der Genehmigungen für den Wirkstoff *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1 wurden jeweils am 27., 28. und 29. April 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 27. Mai 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Am 31. März 2021 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde die Entwürfe der Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 10. Juni bis zum 9. August 2021 zum Stamm ICC012, vom 15. Juni bis zum 14. August 2021 zum Stamm T25 und vom 22. Juni bis zum 21. August 2021 zum Stamm TV1 öffentliche Konsultationen durch. Am 13. Juni 2022 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und die Antragsteller übermittelten diese Informationen für die Stämme ICC012, T25 und TV1 von *Trichoderma asperellum* jeweils am 12., 13. und 12. Juli 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerungen zu *Trichoderma asperellum* Stämme ICC012, T25 und TV1 bis Ende Oktober 2026 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(37) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Trichoderma atroviride* Stamm T-11 wurde am 29. April 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 27. Mai 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 31. März 2021 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 11. August bis zum 10. Oktober 2021 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 13. Juni 2022 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 13. Juli 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu *Trichoderma atroviride* Stamm T-11 bis Ende Oktober 2026 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(38) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080 wurde am 28. April 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 27. Mai 2016 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht. Am 31. März 2021 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 6. August bis zum 5. Oktober 2021 eine öffentliche Konsultation dazu durch. Am 13. Juni 2022 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und der Antragsteller übermittelte diese Informationen am 12. Juli 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu *Trichoderma gamsii* Stamm ICC080 bis Ende Oktober 2026 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(39) Die Anträge auf Erneuerung der Genehmigungen für den Wirkstoff *Trichoderma harzianum* Stämme T-22 und ITEM 908 wurden am 29. bzw. 28. April 2016 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 27. Mai 2016 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Die Anträge wurden von der Behörde veröffentlicht. Am 31. März 2021 legte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde die Entwürfe der Bewertungsberichte im Hinblick auf die Erneuerung vor, und die Behörde führte vom 20. Juli bis zum 19. September 2021 zum Stamm T-22 und vom 13. Juli bis zum 11. September 2021 zum Stamm ITEM 908 öffentliche Konsultationen durch. Am 13. Juni 2022 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zusätzliche Informationen für die Zwecke der Bewertung der Erneuerung an, und die Antragsteller übermittelten diese Informationen am 11. Juli 2022 innerhalb der gesetzten Frist. Am 3. September 2026 nahm die Behörde ihre Schlussfolgerung zu *Trichoderma harzianum* Stamm T-22 an und übermittelte sie dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission. Da für die Abgabe der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses und für den Erlass der anschließenden Risikomanagemententscheidungen durch die Kommission mehr Zeit erforderlich ist, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 14 Monate, d. h. bis zum 31. Januar 2028, festgesetzt werden.

(40) Die Behörde kann in Absprache mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 3a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aluminiumphosphid, Ethylen, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metamitron und Sulcotrion weiterhin zusätzliche Informationen von den Antragstellern anfordern, wenn sie dies für erforderlich hält, um die endokrinschädlichen Eigenschaften dieser Wirkstoffe zu bewerten. Die für diese Wirkstoffe vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit umfasst keine zusätzliche Zeit, die für die Bereitstellung und Bewertung dieser Informationen erforderlich sein könnte.

(41) Die Anträge auf Erneuerung der Genehmigungen für die Wirkstoffe Acequinocyl, Emamectin, Orangenöl, Quinmerac, Natriumsilberthiosulfat, Tembotrion und Zinkphosphid wurden gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission ([27]) gestellt und werden derzeit gemäß der genannten Durchführungsverordnung bewertet.

(42) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Acequinocyl wurde am 27. Mai 2022 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 5. Mai 2023 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht, die zwischen dem 8. Januar und dem 8. März 2024 gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 eine öffentliche Konsultation dazu durchführte. Am 19. Februar 2026 übermittelte der berichterstattende Mitgliedstaat der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung. Die Behörde geht davon aus, dass sie ihre Schlussfolgerung zu Acequinocyl bis Ende Dezember 2027 fertigstellen kann, und da die Kommission Zeit benötigen wird, um die anschließenden Risikomanagemententscheidungen zu treffen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 26 Monate, d. h. bis zum 15. Januar 2029, festgesetzt werden.

([27]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 der Kommission vom 20. November 2020 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission (ABl. L 392 vom 23.11.2020, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1740/oj).

(43) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Emamectin wurde am 26. November 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 9. September 2022 mit, dass er die Zulässigkeit gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht, die zwischen dem 24. November 2023 und dem 22. Januar 2024 gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 eine öffentliche Konsultation dazu durchführte. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Dezember 2026 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 30 Monate, d. h. bis zum 15. Mai 2029, festgesetzt werden.

(44) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Orangenöl wurde am 22. Juli 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 8. Juli 2022 mit, dass er die Zulässigkeit gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht, die zwischen dem 18. April und dem 17. Juni 2024 gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 eine öffentliche Konsultation dazu durchführte. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Juni 2027 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 35 Monate, d. h. bis zum 30. November 2029, festgesetzt werden.

(45) Zwei Anträge auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Quinmerac wurden zunächst am 23. bzw. 25. April 2018 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 7. Mai 2018 mit, dass er die Zulässigkeit der Anträge gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere ihre Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass die Anträge zulässig seien. Am 27. März 2021 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 auf Quinmerac anwendbar. Ein neuer Antrag auf Erneuerung seiner Genehmigung wurde gemäß der genannten Verordnung am 27. Juli 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 5. Oktober 2023 mit, dass er die Zulässigkeit gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht, die zwischen dem 19. Februar und dem 19. April 2024 gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 eine öffentliche Konsultation dazu durchführte. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Dezember 2026 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 29 Monate, d. h. bis zum 31. Mai 2029, festgesetzt werden.

(46) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Natriumsilberthiosulfat wurde am 30. Juli 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 29. April 2025 mit, dass er die Zulässigkeit gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der Antrag wurde von der Behörde veröffentlicht, die zwischen dem 9. September und dem 8. November 2025 gemäß Artikel 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 eine öffentliche Konsultation dazu durchführte. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Juni 2027 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 35 Monate, d. h. bis zum 30. November 2029, festgesetzt werden.

(47) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Tembotrion wurde am 26. Juli 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 22. April 2026 mit, dass er die Zulässigkeit gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig sei. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Oktober 2026 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 29 Monate, d. h. bis zum 31. Mai 2029, festgesetzt werden.

(48) Der Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Zinkphosphid wurde zunächst am 25. April 2018 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat teilte dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Behörde am 18. Mai 2018 mit, dass er die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012, insbesondere seine Vollständigkeit und Pünktlichkeit, geprüft habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass der Antrag zulässig seien. Am 27. März 2021 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 auf Zinkphosphid anwendbar. Ein neuer Antrag auf Erneuerung seiner Genehmigung wurde gemäß der genannten Verordnung am 28. Juli 2021 gestellt, und der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung noch nicht bewertet. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat die Risikobewertungen gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1740 noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass er der Kommission und der Behörde den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung im Dezember 2027 vorlegen kann. Da mehr Zeit erforderlich ist, um die verbleibenden Schritte des Erneuerungsverfahrens abzuschließen, sollte die Dauer der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung auf 41 Monate, d. h. bis zum 31. Mai 2030, festgesetzt werden.

(49) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.

(50) Damit gewährleistet ist, dass die Genehmigungen der betreffenden Wirkstoffe verlängert werden, ehe sie auslaufen, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(51) In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung erlässt, mit der die Genehmigung für einen im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Wirkstoff nicht erneuert wird, sollte sie das Datum des Auslaufens der Genehmigung für diesen Wirkstoff auf das spätere der folgenden Daten festsetzen: entweder auf das Datum des Inkrafttretens der Verordnung, mit der die Genehmigung für den Wirkstoff nicht erneuert wird, oder auf das Datum, das vor dem Erlass der vorliegenden Verordnung galt. In Fällen, in denen die Kommission eine Verordnung zur Erneuerung der Genehmigung für einen der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Wirkstoffe erlässt, sollte sie entsprechend den gegebenen Umständen den Geltungsbeginn auf das frühestmögliche Datum festsetzen.

(52) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

(1) Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 169 zu Amidosulfuron wird das Datum durch „31. August 2027“ ersetzt;

2. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 182 zu Fenoxaprop-P wird das Datum durch „31. August 2027“ ersetzt;

3. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 204 zu *Trichoderma atroviride* (vormals *T. harzianum*) Stamm T-11 wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

4. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 206 zu *Trichoderma harzianum* Rifai Stämme T-22 und ITEM 908 wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

5. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 207 zu *Trichoderma asperellum* (vormals *T harzianum*) Stämme ICC012, T25 und TV1 wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

6. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 208 zu *Trichoderma gamsii* (vormals *T. viride*) Stamm ICC080 wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

7. In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 218 zu Essigsäure wird das Datum durch „15. November 2028“ ersetzt;

8. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 223 zu Calciumcarbid wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

9. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 227 zu Ethylen wird das Datum durch „31. Mai 2029“ ersetzt;

10. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 230 zu Fettsäuren C7 bis C20 wird das Datum durch „31. Januar 2028“ ersetzt;

11. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 235 zu Eisensulfat wird das Datum durch „31. Mai 2030“ ersetzt;

12. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 260 zu Aluminiumphosphid wird das Datum durch „31. Januar 2029“ ersetzt;

13. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 262 zu Magnesiumphosphid wird das Datum durch „31. Januar 2029“ ersetzt;

14. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 265 zu 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester wird das Datum durch „15. Mai 2028“ ersetzt;

15. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 266 zu Metamitron wird das Datum durch „31. Juli 2029“ ersetzt;

16. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 267 zu Sulcotrion wird das Datum durch „15. August 2028“ ersetzt;

17. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 305 zu Flonicamid (IKI-220) wird das Datum durch „15. Oktober 2029“ ersetzt.

18. In Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 311 zu Quinmerac wird das Datum durch „31. Mai 2029“ ersetzt;

19. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 314 zu Zinkphosphid wird das Datum durch „31. Mai 2030“ ersetzt;

20. in Spalte 6 (Befristung der Zulassung) des Eintrags 320 zu Buprofezin wird das Datum durch „15. März 2027“ ersetzt.

(2) Teil B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 35 zu Halosulfuron-methyl wird das Datum durch „15. August 2027“ ersetzt;

2. In Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 49 zu Emamectin wird das Datum durch „15. Mai 2029“ ersetzt;

3. in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 56 zu Orangenöl wird das Datum durch „30. November 2029“ ersetzt;

4. in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 59 zu Tembotrion wird das Datum durch „31. Mai 2029“ ersetzt;

5. in Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 63 zu Natriumsilberthiosulfat wird das Datum durch „30. November 2029“ ersetzt;

6. In Spalte 6 (Befristung der Genehmigung) des Eintrags 72 zu Acequinocyl wird das Datum durch „15. Januar 2029“ ersetzt.